

RIS-ABFRAGEHANDBUCH – BUNDESGESETZBLATT AUTHENTISCH

1. Überblick

Seit 2004 erscheint das Bundesgesetzblatt im Rahmen des Rechtsinformationssystems RIS. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die im RIS kundgemachte Fassung (§ 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. I Nr. 100/2003), und zwar nur die signierte Fassung; die anderen Fassungen sind nicht rechtsmaßgeblich.

Alle Dokumente sind mit zusätzlichen Informationen (Metadaten) versehen, welche das Auffinden der gewünschten Dokumente erleichtern.

In diesem Handbuch finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Aufbau der Dokumentation
 - Dokumentarten
 - Aufbau der Dokumente
- Abfragemaske
 - Allgemeine Informationen
 - Suchoperatoren
 - Abfragefelder
 - Verweise
- Trefferliste
 - Allgemeine Informationen
 - Hinweis auf die gefundenen Dokumente
 - Mehrfachauswahl
 - Anzeige eines Dokuments mittels Icon
- Textanzeige
 - Allgemeine Informationen
 - Beschreibung der einzelnen Elemente
 - Markierung der Suchbegriffe im Text
 - Anzeige eines Dokuments mittels Icon

Für die Kundmachung betreffende Anfragen wenden Sie sich bitte an:
v2a@bka.gv.at

Bei technischen Anfragen wenden Sie sich an: ris.it@bka.gv.at

2. Aufbau der Dokumentation

2.1 Dokumentarten

Im Rahmen der Kundmachung der rechtlich verbindlichen Bundesgesetzblätter stehen vier Dokumentarten bzw. Rechtsquellentypen zur Verfügung.

- Bundesgesetze (BG), Bundesverfassungsgesetze (BVG)
- Kundmachungen (K)
- Verordnungen (V)
- Sonstiges (insbesondere Staatsverträge)

2.2 Aufbau der Dokumente

Der Inhalt jedes Dokuments wird in einzelne Elemente aufgeteilt. So wird beispielsweise der Kurztitel eines Bundesgesetzblattes in einem Element gespeichert.

3. Abfragemaske

3.1 Allgemeine Informationen

Es stehen Ihnen bei der Suche innerhalb der Kundmachung der rechtlich verbindlichen Bundesgesetzblätter mehrere Eingabefelder zur Verfügung.

Sie können alle Suchoperatoren (siehe Punkt 3.2) in folgenden Eingabefeldern verwenden:

- Suchworte
- Titel, Abkürzung

Einträge in verschiedenen Eingabefeldern werden mit „und“ verknüpft.

3.2 Suchoperatoren

Zur Unterstützung Ihrer Dokumentensuche stehen Ihnen folgende Suchoperatoren zur Verfügung:

Leerzeichen

Wird kein Operator eingetragen, verwendet das System den Standard-Operator „und“. Dies bedeutet, dass sämtliche Suchbegriffe, die durch ein Leerzeichen getrennt sind, im Dokument vorhanden sein müssen.

- *Eingabe:*
gemeinde wasser
- *Ergebnis der Suche:*
Es werden jene Dokumente angezeigt, in denen die Begriffe „Gemeinde“ und „Wasser“ enthalten sind.

und

Wird der Operator „und“ eingetragen, müssen sämtliche Suchbegriffe im Dokument vorhanden sein. Statt „und“ kann auch ein Leerzeichen zwischen den Suchbegriffen eingetragen werden.

- *Eingabe:*
gemeinde und wasser
- *Ergebnis der Suche:*
Es werden jene Dokumente angezeigt, in denen die Begriffe „Gemeinde“ und „Wasser“ enthalten sind.

oder

Wird der Operator „oder“ verwendet, werden jene Dokumente gefunden, die einen der beiden Suchbegriffe enthalten.

- *Eingabe:*
gemeinde oder wasser

- *Ergebnis der Suche:*
Es werden jene Dokumente angezeigt, in denen der Begriff „Gemeinde“ oder der Begriff „Wasser“ vorkommt.

nicht

Bei der Verwendung von „nicht“ als Suchoperator werden jene Dokumente gefunden, die den ersten Suchbegriff, der vor dem Operator „nicht“ eingetragen wurde, enthalten, aber nicht den zweiten Suchbegriff, der nach dem Operator eingetragen wurde.

- *Eingabe:*
gemeinde *nicht* wasser
- *Ergebnis der Suche:*
Es werden jene Dokumente angezeigt, in denen der Begriff „Gemeinde“ vorkommt, nicht aber jene Dokumente, in denen das Wort „Gemeinde“ und gleichzeitig auch das Wort „Wasser“ enthalten ist.

()

Werden in einer Abfrage verschiedene Operatoren verknüpft, ist es notwendig, Klammern zu verwenden.

- *Eingabe:*
(gemeinde wasser) *oder* (wohnbau förderung)
- *Ergebnis der Suche:*
Es werden jene Dokumente gefunden, die die Begriffe „Gemeinde“ und „Wasser“ oder die Begriffe „Wohnbau“ und „Förderung“ enthalten.

*

Es werden Wörter gefunden, die statt "*" ein oder mehrere Zeichen enthalten. Die Maskierung kann nur am Ende eines Wortes erfolgen.

- *Eingabe:*
Wasser*
- *Ergebnis der Suche*
Wasser, Wasserwirtschaft, Wasser-Straße, Wasserstofferzeugung, usw.

Phrasensuche

Wenn Sie nach einer Phrase suchen möchten, dann geben Sie sie bitte mit einfachem Anführungszeichen bzw. Hochkomma ein.

- *Eingabe:*
'Fahrzeuge für Personenbeförderung'
- *Ergebnis der Suche:*
Es werden jene Dokumente gefunden, in denen die gesuchte Phrase „Fahrzeuge für Personenbeförderung“ enthalten ist.

3.3 Abfragefelder

Suchworte

Dieses Abfragefeld dient für Abfragen in allen Elementen (= Metadaten, also zB Kurztitel, Titel) des Dokuments, somit auch in jenen, für die nicht ein eigenes Abfragefeld in der Abfragemaske definiert ist.

Da alle Zeichenfolgen, die in dieses Eingabefeld eingetragen werden, in allen Elementen des Bundesgesetzblattes gesucht werden, ist mit Hilfe dieses Eingabefeldes eine Suche „über das gesamte Dokument“ (inkl. Anlagen zum Bundesgesetzblatt) möglich.

Titel, Abkürzung

Dieses Eingabefeld dient zur Suche nach dem Kurztitel oder dem Titel eines Bundesgesetzblattes.

Beispiel für eine Eingabe:

Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz

Bundesgesetzblatt Nr.

Dieses Eingabefeld dient zur Suche nach der Bundesgesetzblattnummer.

Beispiele für eine Eingabe:

BGBl. I Nr. 100/2008

I 100/2008

100/2008

Kundmachungsdatum (von, bis)

Das Feld „Datum von“ ist mit dem Wert „01.01.2004“ und das Feld „Datum bis“ mit dem Tagesdatum initialisiert. Beide Angaben beziehen sich auf das Kundmachungsdatum eines Bundesgesetzblattes.

Die Werte in den Eingabefeldern können verändert oder gelöscht werden. Damit ist es möglich, den Suchzeitraum zu verkleinern oder zu erweitern, woraus sich entsprechende Auswirkungen auf die Anzahl der gefundenen Dokumente ergeben. Die Schreibweise des Datums ist bei der Eingabe normiert (TT.MM.JJJJ).

Als Unterstützung bei der Eingabe des Datums steht Ihnen eine Kalenderfunktion zur Verfügung (uU abhängig von der verwendeten Browsersoftware).

Typ

In diesem Feld kann nach dem Rechtsquellentyp eines Bundesgesetzblattes gesucht werden.

- Bundesgesetze (BG), Bundesverfassungsgesetze (BVG)
- Kundmachungen (K)
- Verordnungen (V)
- Sonstige (insbesondere Staatsverträge)

Teil

Auswahl des Teils (I, II, oder III) eines Bundesgesetzblattes, sofern Sie nur innerhalb eines Teils suchen möchten.

Teil I des Bundesgesetzblattes enthält Bundesgesetze (einschließlich Bundesverfassungsgesetze), aufhebende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes betreffend Bundesgesetze und Berichtigungskundmachungen zu Bundesgesetzen.

Teil II des Bundesgesetzblattes enthält im Wesentlichen Verordnungen und Kundmachungen von Bundesministern und anderen Verwaltungsorganen, aufhebende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs betreffend Verordnungen und Berichtigungskundmachungen zu Verordnungen.

Teil III des Bundesgesetzblattes enthält nicht-innerstaatliche Rechtsvorschriften, vor allem Staatsverträge, und damit zusammenhängende Kundmachungen.

Trefferanzahl pro Seite

Sie können die Anzahl jener Dokumente, die auf einer Seite der Trefferliste dargestellt werden, auswählen.

- 10 Dokumente
- 20 Dokumente
- 50 Dokumente (Standardwert)
- 100 Dokumente

3.4 Verweise

Auf der Abfragemaske finden Sie rechts unter „Informationen“ folgende Verweise:

- Index des Bundesrechts
Diese Liste beinhaltet die numerische Klassifikation des österreichischen Bundesrechts.
- Inhaltsverzeichnis zum BGBl
In den Inhaltsverzeichnissen werden alle Rechtsvorschriften, die im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden sind, nach Jahrgängen (ab 2006) und Teilen (I, II, III) angeführt. Dieses Verzeichnis wird monatlich aktualisiert.
- Handbuch
Hier finden Sie das Abfragehandbuch.
- Info, Kontakt
Hier finden Sie eine kurze Information zu dieser RIS Anwendung und die Kontaktdaten bei inhaltlichen oder technischen Fragen.

4. Trefferliste

4.1 Allgemeine Informationen

In der Trefferliste, die in Spalten gegliedert ist, werden die auf Grund der Abfrage gefundenen Dokumente mit einer kurzen Information dargestellt.

Standardmäßig wird die gesamte Trefferliste nach dem Kundmachungsdatum absteigend sortiert, so dass das aktuellste Dokument an der ersten Stelle aufscheint. Beachten Sie bitte, dass für eine Änderung der Sortierung JavaScript im Browser aktiviert sein muss.

4.2 Hinweis auf die gefundenen Dokumente

1. Spalte – BGBl Nr.

Hier ist die Nummer des Bundesgesetzblattes ersichtlich.

Die BGBl Nummer ist als Link ausgeführt, der zur Darstellung der Zusatzinformationen des Bundesgesetzblattes (zB Kurztitel) gemeinsam mit dem Link auf die HTML, PDF, RTF und die signierte Version des Dokumentes führt. Die Trefferliste kann nach der BGBl Nummer (Klick auf „BGBl Nr.“) auf- oder absteigend sortiert werden.

2. Spalte – Kundmachungsdatum

Hier ist das Kundmachungsdatum des Bundesgesetzblattes in der Schreibweise TT.MM.JJJJ ersichtlich.

Die Trefferliste kann nach dem Kundmachungsdatum (Klick auf „Kundmachungsdatum“) auf- oder absteigend sortiert werden.

4. Spalte – Kurzinformation

Hier ist der Kurztitel des Bundesgesetzblattes ersichtlich.

4.3 Mehrfachauswahl





Links neben der Spalte „BGBl Nr.“ befindet sich bei jedem Dokument ein Kästchen, das Sie markieren können, sofern Sie mehrere Dokumente für die Textanzeige auswählen möchten. Mit „Markierte Dokumente anzeigen“ werden Ihnen die ausgewählten Dokumente angezeigt.

Wenn Sie das Kästchen rechts der Spaltenüberschrift „Nr.“ auswählen, werden alle Dokumente, die auf dieser Bildschirmseite der Trefferliste aufscheinen, automatisch markiert.

Beachten Sie bitte, dass für diese Funktionalität JavaScript im Browser aktiviert sein muss.

4.4 Anzeige eines Dokuments mittels Icon

Sie haben die Möglichkeit, ein Dokument mittels Symbol (Icon), das sich jeweils am Ende der Zeile befindet, idR in vier Dateiformaten aufzurufen.

- HTML (Icon ) – rechtlich unverbindliche Version
- PDF (Icon ) – rechtlich unverbindliche Version
- RTF (Icon ) – rechtlich unverbindliche Version
- Elektronisch signierte, rechtlich verbindliche Version (Icon )

Beachten Sie bitte, dass in der Trefferliste nur das „Hauptdokument“ eines Bundesgesetzblattes aufrufbar ist. Allfällige Anlagen sind nur auf der Metadaten-Seite (= Textanzeige) ersichtlich.

5. Textanzeige

5.1 Allgemeine Informationen

Bei dieser Ansicht werden die Zusatzinformationen (= Metadaten) des Dokuments dargestellt. Der Inhalt des Bundesgesetzblattes inklusiver möglicher Anlagen ist nur via Icon ersichtlich.

5.2 Beschreibung der einzelnen Elemente

Bundesgesetzblatt Nr.

Angabe zur Bundesgesetzblattnummer.

Teil

Angabe zum Teil.

Datum der Kundmachung

Angabe zum Kundmachungsdatum des Bundesgesetzblattes.

Typ

Angabe zum Rechtsquellentyp (z.B. Bundesgesetz, Verordnung).

Kurztitel

Angabe zum Kurztitel des Bundesgesetzblattes.

Titel

Angabe zum Titel des Bundesgesetzblattes.

Einbringende Stelle

Hier finden Sie einen Hinweis auf jenes Bundesministerium, das den Text des Bundesgesetzblattes erstellt hat. Bei einem Initiativantrag ist der Eintrag „Parlament“ ersichtlich.

Gesetzgebungsperiode

Angabe zur Nummer der Gesetzgebungsperiode.

Datum des Nationalratsbeschlusses

Bei Bundesgesetzen und Bundesverfassungsgesetzen ist das Datum des Nationalratsbeschlusses ersichtlich

Nummer der Nationalratssitzung

Bei Bundesgesetzen und Bundesverfassungsgesetzen ist die Nummer der Nationalratssitzung, in der die Rechtsnorm verabschiedet wurde, ersichtlich.

Initiativantrag

Nummer des Initiativantrags.

Regierungsvorlage

Nummer der Regierungsvorlage.

Ausschussbericht des Nationalrates

Nummer des Ausschussberichts des Nationalrates.

Änderung im Plenum des Nationalrates

Nummer der Änderung, die in der zweiten Lesung im Nationalrat beschlossen wurde.

Ausschussbericht nach Einspruch

Nummer des Ausschussberichtes im Nationalrat nach Einspruch durch den Bundesrat.

Datum des Bundesratsbeschlusses

Bei Bundesgesetzen und Bundesverfassungsgesetzen ist das Datum des Bundesratsbeschlusses ersichtlich.

Nummer der Bundesratssitzung

Bei Bundesgesetzen und Bundesverfassungsgesetzen ist die Nummer der Bundesratssitzung, in der die Rechtsnorm behandelt wurde, ersichtlich.

Ausschussbericht des Bundesrates

Nummer des Ausschussberichts des Bundesrates.

Einspruch des Bundesrates

Nummer des Ausschussberichtes des Bundesrates, wenn der Bundesrat gegen einen Beschluss des Nationalrates Einspruch erhebt.

CELEX Nummer

Hinweis auf die CELEX Nummer bei einer innerstaatlichen Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

Dokumentnummer

Der Inhalt dieses Elements dient zur eindeutigen Identifikation eines Dokuments.

5.3 Markierung der Suchbegriffe im Text

Wenn Sie auf der Abfragemaske in den Eingabefeldern

- Suchworte
- Titel, Abkürzung

Suchbegriffe eintragen, werden sie in den Dokumenten mit blauer Farbe hinterlegt. Somit sind diese Begriffe im Text leicht erkennbar.





Sollten Sie ein Dokument via Icon aufrufen, werden die Suchbegriffe nicht markiert.

Mit der Auswahl „Zum ersten Suchbegriff“ gelangen Sie zum ersten Vorkommen des Suchbegriffs innerhalb des Dokuments.

Sofern ein Suchbegriff in einem Dokument mehrfach vorhanden ist, finden Sie vor dem Begriff das Zeichen (<) und nach dem Begriff das Zeichen (>). Durch Auswahl einer dieser Pfeile gelangen Sie zur vorherigen (<) bzw. zur nächsten (>) Fundstelle des Begriffs.

5.4 Anzeige eines Dokuments mittels Icon

Sie haben die Möglichkeit, ein Dokument mittels Symbol (Icon), das sich jeweils rechts am Ende der ersten Zeile befindetet, idR in vier Dateiformaten aufzurufen.

- HTML (Icon ) – rechtlich unverbindliche Version
- PDF (Icon ) – rechtlich unverbindliche Version
- RTF (Icon ) – rechtlich unverbindliche Version
- Elektronisch signierte, rechtlich verbindliche Version (Icon )

Für die Darstellung des Dokuments auf Papier, insbesondere der Metadaten, ist eine „Druckansicht“ verfügbar.